

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 23

Mittwoch, den 24. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Er schein t

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einpaltige Peti-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

An die Bevölkerung Pommerns!

1. Auf Anordnung des Reichswehrministeriums habe ich die Befehlsgewalt über sämtliche im Bereich des Wehrkreiskommandos II stehenden Truppen übernommen.
 2. Ich stehe fest auf dem Boden der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung und der einzig gesetzmäßigen Regierung.
 3. Zur Wiederherstellung gesetzmäßiger Zustände in Stadt und Land habe ich auf Befehl des Reichswehrministeriums den **verschärften Ausnahmezustand** verhängen müssen.
 4. Alle erforderlichen militärischen Maßnahmen dienen nur der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung. Staatsbürger! Geht an die Arbeit: Helft mir die gefährdete Staatsautorität wieder herstellen.
- Stettin, den 20. März 1920.
von Behrendt, Generalmajor.

Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Abs. 2, der Reichsverfassung betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bezirk des Reichswehrgruppenkommandos I nötigen weiteren Maßnahmen.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung verordne ich zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den Bezirk des Reichswehrgruppenkommandos I in Ergänzung meiner Verordnung vom 13. Januar 1920 folgendes:

§ 1.

Die in den § 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion) 312 (Ueberschwemmung) und 315 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen) des Strafgesetzbuches mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen sind mit dem Tode zu bestrafen, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung in den gefährdeten Bezirken begangen worden sind.

Unter der gleichen Voraussetzung kann in den Fällen des § 115 Abs. 2 (Mädelsführer und Widerstand bei Aufruhr) und § 125 Abs. 2 (Mädelsführer und Gewalttätigkeiten bei Zusammenrottungen) des Strafgesetzbuches auf Todesstrafe erkannt werden, wenn der Täter die dort bezeichneten Handlungen mit Waffen oder im bewußten und gewollten Zusammenwirken mit Bewaffneten begangen hat,

§ 2.

Durch Anordnungen des Reichswehrministers können in dem gefährdeten Bezirk oder für die Teile des Bezirks außerordentliche Kriegsgerichte gebildet werden.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt ernannt. Sie müssen zum Richterstand befähigt sein.

Der Reichswehrminister bestimmt, wer die Tätigkeit der Anklagebehörde übernimmt.

§ 3.

Die außerordentlichen Kriegsgerichte sind zuständig für die in

1. Teil II Abschnitt 1, 4, 5, 6, 7, 8, 20, 27 und 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen und Vergehen,
2. für die Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 211 bis 215, 223 a bis 229, 240, 241, 243, 258 bis 262 des Strafgesetzbuches,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,
4. für die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 4 der obengenannten Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. 1. 20 erlassenen Anordnungen, wenn die Tat nach der Verkündung dieser Verordnung begangen oder fortgesetzt worden ist.

Die Anklagebehörde kann Fälle, deren schleunige Erledigung keine Bedeutung hat oder undurchführbar ist, den ordentlichen Gerichten überweisen. Diese Ueberweisung kann auch vom außerordentlichen Kriegsgericht beschlossen werden.

§ 4.

Auf das Verfahren vor den außerordentlichen Kriegsgerichten finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Strafprozessordnung Anwendung mit folgenden Maßnahmen:

Die Frist des § 216 der Strafprozessordnung wird auf 24 Stunden festgesetzt; sie läuft von der Stunde der Mitteilung der Anklageschrift an. Wenn der Angeklagte geständig ist, kann von der Zustellung der Anklageschrift abgesehen werden. Auf die Verhandlung findet § 244 Absatz 2 der Strafprozessordnung Anwendung. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig. Ueber Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das im ordentlichen Verfahren zuständige Gericht. Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen. Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Die Vollstreckung ist erst zulässig, wenn die Entschließung des Reichspräsidenten ergangen ist, von dem

Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Die Vorschriften des § 403 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 5.

Im Falle eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches kann der Reichswehrminister zur Aburteilung des im § 1 Absatz 2 bezeichneten Verbrechens die Bildung von Standgerichten anordnen.

Das Standgericht wird durch den Befehlshaber der mit der Bekämpfung der Unruhen betrauten Truppe gebildet. Es besteht aus 3 unbescholtenen Personen, die über 20 Jahre alt sein müssen. Den Vorsitz führt ein Offizier der Truppe.

Dem Angeklagten ist ein Beistand zu bestellen. Das Standgericht hat innerhalb 24 Stunden nach der Ergreifung des Angeklagten zu entscheiden. Das Urteil kann nur auf Todesstrafe lauten. Es unterliegt keinem Rechtsbehelf. Es bedarf der Bestätigung durch den Inhaber der vollziehenden Gewalt und wird nach der Bestätigung durch Erschießen vollstreckt.

Liegt nach der Ansicht des Standgerichtes zur Verhängung der Todesstrafe kein Anlaß vor, oder kann die Entscheidung nicht innerhalb 24 Stunden erfolgen, oder wird das Urteil nicht bestätigt, so ist die Sache an das außerordentl. Kriegsgericht, od. wenn ein solches nicht besteht an die Staatsanwaltschaft bei dem ordentlichen Gericht abzugeben.

§ 6.

Die Wirksamkeit der außerordentlichen Gerichte und Standgerichte endet mit der Außerkraftsetzung dieser Verordnung, soweit diese Gerichte nicht schon früher aufgehoben werden. Nach diesem Zeitpunkt sind die bei ihnen erwachsenen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten abzugeben. In den noch anhängigen Strafsachen ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Gleiche hat in den Strafsachen zu geschehen, in denen ein noch nicht vollstrecktes Todesurteil erlassen worden ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung durch die einzelnen Militärbefehlshaber innerhalb ihres Befehlsbereiches in Kraft.

Berlin, den 19. März 1920.

Der Reichspräsident.

J. B.: Schiffer.

Der Reichswehrminister.

J. B.: v. Seeckt.

Vorstehende Verordnung wird für den Bereich der Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Rößlin und Schneidemühl zur allgemeinen Kenntnis gebracht und damit in Kraft gesetzt.

Ferner wird bekanntgegeben:

Der Reichswehrminister hat die Bildung von außerordentlichen Kriegsgerichten und Standgerichten gemäß § 2 bezw. § 5 der oben veröffentlichten Verordnung angeordnet.

Außerordentliche Kriegsgerichte werden gebildet:

- für den Regierungsbezirk Stettin mit dem Sitz in Stettin,
- für den Regierungsbezirk Stralsund mit dem Sitz in Greifswald,
- für den Regierungsbezirk Rößlin mit dem Sitz in Rößlin,
- für den Regierungsbezirk Schneidemühl mit dem Sitz in Schneidemühl.

Auf Grund der Ermächtigung durch den Reichswehrminister bestimme ich, daß die Staatsanwaltschaft die Tätigkeit der Anklagebehörde gemäß § 2 der Verordnung übernimmt, und zwar für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des außerordentlichen Kriegsgerichts in Stettin die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stettin, in Greifswald die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Greifswald, in Rößlin die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Rößlin, in Schneidemühl die Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Schneidemühl.

Stettin, den 21. März 1920.

Der Inhaber der vollziehenden Gewalt für den Bereich des Wehrkreiscommandos II.

von Berendt, Generalmajor.

Veröffentlicht den 22. 3. 20.

Garnisoncommando Belgard.
gez. Banke.

Zahlung der Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste.

Nachdem auf Grund besonderer mündlicher Verhandlung der Ernteertrag und die danach sich ergebende Mindestablieferungsschuldigkeit des dortigen Kommunalverbandes in Brotgetreide und Gerste nachgeprüft und neu festgestellt worden ist, ersuchen wir, da dies noch nicht überall in geeigneter Weise geschehen zu sein scheint, unverzüglich in geeigneter Weise den Landwirten bekanntzugeben, daß für alle aus der Ernte 1919 bisher abgelieferten und noch bis zum 15. April d. Js. — der Termin ist bis dahin verlängert worden — zur Ablieferung kommenden Mengen an Brotgetreide und Gerste außer dem Grundpreise die höchste Prämie von 300 Mark für jede Tonne gezahlt wird, ferner, daß diese Prämie auf Antrag auch nach dem 15. April noch gewährt wird, wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen können, und daß im übrigen nach dem 15. April eine Senkung der Prämie um 100 Mark, also auf 200 Mark für die Tonne eintritt, soweit es sich nicht im einzelnen Falle um weitere Ablieferungen eines Landwirts handelt, der bereits seine berichtigte bezw. endgültig festgesetzte Mindestablieferungsschuldigkeit voll, also zu 100 v. H., erfüllt hat. Dabei ist zur Vermeidung von Irrtümern ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Prämien ohne Rücksicht auf die gemäß der Verordnung vom 1. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1995) gezahlten Lieferungszuschläge gewährt, letztere Zuschläge also von der Prämie nicht abgezogen werden.

Da der mit der Erfassung des Getreides betraute Kommissionär auch bei weiteren Ablieferungen zunächst nur den Grundpreis an den Erzeuger auszahlen wird, ist es Aufgabe des Kommunalverbandes, die Auszahlung der Prämien an den Erzeuger unverzüglich vorzunehmen. Verzögerungen in der Auszahlung der Prämien dürfen keinesfalls eintreten, da sonst Mißtrauen unter den Landwirten gegen die Innehaltung der gemachten Zusagen erweckt und dadurch die dringend notwendige, schnelle Ablieferung des Getreides beeinträchtigt werden könnte.

Die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle wird mit größter Beschleunigung allen Kommunalverbänden Abrechnungen und Ueberweisungen hinsichtlich der seit dem 15. August 1919 aufgelaufenen Prämien zukommen lassen, und zwar für das seit dieser Zeit an die Reichsgetreidestelle abgelieferte oder von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden selbstverbraachte Getreide. Bei Zahlungen an die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände wird der Betrag von 280 Mark für die Tonne Getreide, der gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1990) für alles zur Selbstbewirtschaftung nach dem 31. Dezember 1919 erworbene Getreide abzuführen ist, von der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle gleich in Abzug gebracht werden.

Zum Schlusse weisen wir nochmals darauf hin, daß die Erzeuger in einer jeden Zweifelschließenden Weise über das sofortige Fälligerwerden der Prämien aufgeklärt und letztere ohne jeden Verzug ausgezahlt werden müssen.

Berlin, den 8. März 1920.

Preussisches Landes-Getreideamt.

Dr. Kleinert.

An alle preussischen Kommunalverbände.

Veröffentlicht.

Belgard, den 17. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Lebensmittel-Verteilung.

Auf Abschnitt Nr. 16 der Kreis-Lebensmittelkarte sollen an die Bewohner der Stadt Polzin und des Platten Landes Haferfabrikate, Nudeln und versch. andere Lebensmittel ausgegeben werden.

Die Lebensmittelkarten sind daher von den Bewohnern den Handelsstellen zum Abschneiden des genannten Abschnittes sofort vorzulegen. Die Handelsstellen sammeln die Bezugsabschnitte und reichen dieselben zu 100 gebündelt und nach Farben getrennt umgehend, spätestens aber bis zum 25. 3. 1920 mir ein.

Belgard, den 19. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Telegramm aus Stettin.
Zwangswirtschaft bleibt weiter bestehen. Ablieferungen haben in bisheriger Weise zu erfolgen.
Stettin, den 15. März 1920.
Der Oberpräsident.

Beröfentlicht.

Belgard, den 17. März 1920.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für diese Woche, das ist vom 14.—20. März 1920, werden an die Versorgungsberechtigten ausgegeben:
50 Gramm Butter auf Abschnitt 1 der Butterkarten (zum Preise von 97 Pfg. für 50 Gramm) und
250 Gramm Margarine auf Abschnitt 10 der Einfuhrzusatzkarte

(zum Preise von 4 Mark für 250 Gramm).

Die Abschnitte 10 der Einfuhrzusatzkarten ersuche ich zu je 100 Stück gebündelt sofort an den Kreis Ausschuß in Belgard einzusenden.

Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine sofort von den bekannten Hauptverteilungsstellen abzuholen.

Belgard, den 18. März 1920.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Häutezuschläge für Schlachtviehablieferungen.

Telegramm aus Stettin vom 12. März 1920.

Häutezuschlag für Tierhalter beträgt vom 15. März bis 18. April einschließlich Rinder 90, Kälber 214,20, Schafe mit vollwolligen, halblangen, kurzwolligen Fel len 198, mit Blöcken 121,80, Pferde 62,40 Mark.
Provinzialfleischbelle.

Beröfentlicht!

Belgard, den 15. März 1920.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Bezugnehmend auf meine diesbezügliche Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js. wende ich mich heute nochmals an die Landleute, mit der Bitte „Nehmt Stadtkinder über Sommer auf, soweit Ihr dazu in der Lage seid.“

Die in den Zeitungen veröffentlichten Telegramme der westlichen Industriestädte zeigen jedem klar, wie groß die Not in den Großstädten ist. Am meisten haben unter diesen Entbehrungen natürlich die Kinder zu leiden, deren junger, im Wachstum begriffener Körper, kräftiger Nahrung am meisten bedarf. Um diese gesundheitlichen Schädigungen wieder auszugleichen, ist ein mehrmonatlicher Aufenthalt auf dem Lande das geeignetste Mittel. Es ist Pflicht eines jeden Deutschen, den notleidenden Volksgenossen zu helfen und jeder, der in der Lage ist, Stadtkinder aufzunehmen, wolle dies auch tun. Die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nehmen Anmeldungen entgegen. Der Kreis Ausschuß, Abteilung Stadtkinder (Kreishaus Zimmer Nr. 20) erteilt über etwa noch zweifel hafte Fragen nähere Auskunft.

Belgard, den 17. März 1920.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.
(Gesehen:) von Hellermann, Major.

Schlachtviehablieferung.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung in Berlin verlangt, daß das dem Kreise auferlegte Schlachtviehlieferungssoll unbedingt restlos erfüllt wird, und daß die eingetretenen Rückstände nachgeliefert werden. Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß der bisher eingetretene Rückstand in einzelnen Ortsbehörden möglichst sogleich gedeckt wird und daß die gewöhnlichen Lieferungen regelmäßig erfolgen.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, mir innerhalb 5 Tagen mitzuteilen, daß die Unterverteilung des Schlachtviehes durchgeführt ist. Bordrucke zu diesen Anzeigen gehen den Ortsbehörden besonders zu.

Belgard, den 11. März 1920.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Einreichung der Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 1919.

Die gesetzliche Frist zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 1919 ist mit dem 31. Januar 1920 abgelaufen.

Für eine Verlängerung der Frist ist ein besonderer Antrag bei dem Umsatzsteueramt einzureichen.

Gemäß § 17 Ziffer 5 kann dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

Für die Steuererklärungen, welche bis zum 31. d. Mts. eingehen, werde ich diese Bestimmung nicht in Anwendung bringen, wohl aber für alle Erklärungen, die nach diesem Zeitpunkte abgegeben werden.

Ich ersuche deshalb alle Pflichtigen, schleunigst ihre Umsatzsteuererklärungen bis zum 31. d. Mts. einzureichen.

Bordrucke zu Umsatzsteuererklärungen sind bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt abzufordern.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsicher werden angewiesen, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Kreis Ausschuß. Umsatzsteueramt.
Der Vorsitzende. Dr. Ahrendts.

Betrifft Kreisviehversicherung.

Im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 31. Dezember 1919 betreffend Pommerische Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin — Kreisblatt Nr. 4 (Beilage) für 1920 — bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Kreistag am 10. Januar 1920 folgende Beschlüsse gefaßt hat:

1. Der Kreistag genehmigt, daß die Kreisviehversicherung der Pommerischen Provinzial-Viehversicherungsanstalt in Stettin beiträgt und bei derselben nach Maßgabe der Satzung der Pommerischen Provinzial-Viehversicherungsanstalt vom 14. März 1917 und der Versicherungsbedingungen der Pommerischen Provinzial-Viehversicherungsanstalt vom 18. Juni 1919 Rückversicherung nimmt. Die Rückversicherungsbeiträge sind aus den einzelnen Klassen der Kreisviehversicherung zu zahlen.

2. Die Satzung der Kreisviehversicherung Belgard wird wie folgt geändert:

§ 5. Der 1. Satz lautet künftig: „Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember einschl.).“

§ 6 erhält folgende Fassung: „Die Kosten der gesamten Verwaltung werden aus Kreismitteln vorgezogen.“

§ 7 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Gemeinsame Ausgaben werden nach Verhältnis der Einnahme an Beiträgen (Prämieinnahme) jeder Viehgattung berechnet.“

§ 13 Abs. 3 Zeile 1 werden die Worte: „1. April und 1. Oktober“ geändert in: „2. Januar und 1. Juli.“

§ 23 Ziffer 6 lautet künftig: „wenn der Schadensfall durch Krieg, Aufruhr, Feuer Schaden oder Blitzgefahr entstanden ist.“

§ 23 Ziffer 7 wird ergänzt durch folgende Worte: „3. V. bei Seuchen, soweit eine Entschädigung hierfür auf Grund des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gewährt oder wegen eines Verstoßes dagegen versagt wird.“

§ 31 erhält folgenden Zusatz: „Vom 1. Januar 1920 ab beträgt die Höchstversicherungssumme 2000 M.“

Die Tiere werden von diesem Zeitpunkte ab auf ihren Höchstwert vom Ortsvorsteher und zwei Vertrauensmännern unter Zuziehung des Kommissars geschätzt und dürfen diesen Wert bei der Versicherung nicht überschreiten. Im übrigen kann jedes Mitglied bis zur Höhe des Schätzwertes sein Tier so hoch versichern, wie es ihm gefällt.“

§ 32 Ziffer 2 Zeile 1 wird die Zahl: „2 Proz. durch 1,75 Proz.“ ersetzt.

§ 33 Absatz 1 Buchstabe a lautet künftig: „Die Haut wird nach dem Erlös, mindestens aber mit 4 v. H. der Versicherungssumme berechnet.“

§ 34 Absatz 1 wird gestrichen.

§ 38 Ziffer 1 Satz 1 lautet künftig: „ein Eintrittsgeld für Zuchtsauen und Eber in Höhe von 2 Mark, für jedes andere Tier in Höhe von 1 Mark.“

§ 38 Ziffer 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „ein ordentlicher Beitrag für jedes Tier in Höhe von halbjährlich 2 Mark.“

§ 39 Ziffer 1. Die ersten 5 Zeilen werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „beim Verenden, Not schlachten oder bei Haus schlachtungen mit Untauglichkeit 75 Proz. für die ersten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 2.— M., die zweiten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,50 M., die dritten 25 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1,20 M., über 75 Kgr. Kadavergewicht je Kgr. 1.— M.“

Die Satzungsänderungen der Kreisviehversicherung treten mit dem 1. April 1920 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird voraussichtlich auch die Rückversicherung erfolgen.

Belgard, den 15. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendis, Landrat.

Betrifft Fischereiwesen.

Es liegt Veranlassung vor, auf die Beachtung der Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Köslin vom 5. April 1917 (Sonderblatt zu Stück 14 des Amtsblattes von 1917) hinzuweisen.

Die Ortsvorstände wollen dies ortsüblich mit dem Bemerkten bekannt geben, daß die oben erwähnten Bestimmungen bei ihnen im Sonderblatt zu Stück 14 des Amtsblattes vom 12. April 1917 eingesehen werden können und dieses Blatt den Beteiligten zur Einsichtnahme zu überlassen.

Besonders ist auf die Frühjahrsschonzeit hinzuweisen.

Belgard, den 19. März 1920.

Der Landrat.

Beschlagnahme der Tabakernte 1919.

Laut Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers bleibt die Beschlagnahme der Tabakernte 1919 auf Grund Gutachtens des aus allen Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Wirtschaftsrats unter Beibehaltung der Rahmenpreise von Mk. 325.— bis Mk. 450.— per 50 kg zuzüglich der festgesetzten Prämie von 20 % bestehen. Wir bitten deshalb umgehend für die Ablieferung an die Bezugsberechtigten Sorge tragen zu wollen.

Eine Verweigerung der Ablieferung würde die Enteignung nach § 4 und die unberechtigte Veräußerung oder Verarbeitung die strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 14 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1145) zur Folge haben.

Belgard, den 17. März 1920.

Der Landrat.

Beihilfengewährung zur Obstbaupflanzung.

Die geringen Mittel des Marquardt'schen Stiftungsfonds, die eine im Verhältnis zu den jetzigen hohen Obstbaupreisen angemessene und nutzbringende Beihilfengewährung nicht ermöglichen, machen es erforderlich, die bisherige regelmäßige Ausschüttung von Beihilfen zur Obstbaupflanzung vorläufig auszusetzen.

Stettin, den 24. Februar 1920.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. März 1920.

Der Landrat.

Vertretung.

Während der Abkommandierung des h. W. Grutzkuhn in Volkow wird sein Patronillenbezirk unter die Gendarmerie-Wachtmeister Kollesch, Stuhrberg und Strelow wie folgt verteilt:

Es erhalten

1. der F.-W. Kollesch Luzig,
2. der F.-W. Stuhrberg Ballenberg, Bergen, Wold, Tychow, Volkow und Luisbernau,
3. der F.-W. Strelow Wusterbarth, Lasbeck mit Lantow nebst den dazu gehörigen Vorwerken und Ausbauten.

Belgard, den 17. März 1920.

Der Landrat.

Persönliches.

An Stelle des Eigentümers Reinke ist der Administrator Rath in Damen zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Damen ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 16. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Einwohnerwehren.

Die am Polizeistreifendienst sich beteiligenden Mitglieder der Einwohnerwehren gelten unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers des Innern, Abteilung Zentralstelle für Einwohnerwehren Nr. 6082 vom 15. 9. 19, Ziffer 16 **grundsätzlich** als durch die Polizei angefordert.

Diese Anordnung gilt für den ganzen Kreis Belgard.

Belgard, den 18. März 1920.

Der Landrat.

Abchnittsbefehl.

1. Die Nachrichten aus dem Reiche sind verworren. Als sicher ist anzunehmen, daß die alte verfassungsmäßige Regierung die Regierungsgeschäfte wieder übernommen hat, — ferner, daß Spartakismus und Kommunismus in weiten Teilen des Reiches auslodert und schwere Kämpfe gegen Spartakus im Gange sind.

2. Die Aufgabe der Truppen liegt klar:

a) solange sie hier im Grenzschutz verwandt wird, schützt sie die Grenze gegen etwaige Versuche der Polen, die Zeit der innerpolitischen Wirren zu benutzen, deutsche Landesteile an sich zu reißen,

b) sie sorgt für Ruhe und Ordnung im Lande und schlägt den Spartakismus nieder, wo sie ihn findet. Sie ist eins mit der Regierung und allen vaterlandsliebenden Deutschen im entschlossenen Kampf gegen den Spartakismus, der das Vaterland vollends an den Abgrund zu bringen droht.

3. Diese Aufgaben der Truppe stehen voran. Das Bekümmern des einzelnen um die Politik muß hinter diesen Aufgaben im Interesse des Allgemeinwohles zurücktreten. Die selbstverständliche Aufrechterhaltung soldatischer Manneszucht ist notwendiger denn je.

Nur so wird es der Regierung mit Hilfe der Truppe möglich sein, das Vaterland vor gänzlichem Zusammenbruch zu retten.

4. Gründe des nationalen Wohles haben die Regierung Kapp-Lüttwitz bestimmt, die Regierungsgeschäfte in die Hände der alten Regierung zurückzulegen.

Wie die Truppe auf die Nachricht, daß die alte Regierung zurückgetreten sei, sich der neuen Regierung, die die einzige tatsächlich bestehende schien, zur Verfügung stellte, um Ruhe und Ordnung im Innern und an der Grenze aufrecht zu erhalten, so hat sie auch jetzt die Pflicht, für die inzwischen wieder eingetretene alte Regierung zum Wohle des Vaterlandes ihre Aufgaben zu erfüllen.

5. Der einfache Ausnahmezustand bleibt bestehen, der verschärft ist aufgehoben.

6. Nach wie vor haben die Truppenkommandeure die Zivilbehörden zu unterstützen. Eingreifen der Truppe grundsätzlich im Einvernehmen mit den Zivilbehörden, vorausgesetzt, daß diese nicht mit den Spartakisten gemeinsame Sache machen. Und wo eingegriffen wird, schnell, hart und rücksichtslos zugeschlagen, bis das Ziel restlos erreicht ist.

Auch der Unterführer, der sich plötzlich vor schwere Entschlüsse gestellt sieht, muß sich immer bewußt sein, daß ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel meistens entschuldbar sein wird, ein schwächliches Handeln nie!

7. Schneller Alarm der Truppen muß stets gewährleistet sein. Alarmquartiere! Notbeleuchtung bereithalten. Bedarf sofort anfordern.

Waffen und Munition gegen Ueberrumpelung sichern. Posten nur zu zweien.

8. Befehle erhält die Truppe grundsätzlich nur von ihren militärischen Dienststellen. Befehle von den Zivilbehörden an die Truppe gibt es nicht.

9. Ueber vorstehende Ausführungen ist die Truppe zu belehren. Den Leuten ist klar zu machen, daß die nächsten Wochen der Kämpfe gegen den Spartakismus die Entscheidung für Sein oder Nichtsein eines geordneten Vaterlandes und damit jedes einzelnen Angehörigen der Reichswehr bedeuten.

10. Die Truppe muß über die allgemeine Lage in Deutschland auf dem Laufenden gehalten werden. Das Abchnittskommando wird weiter die Nachrichten, die ihm zugehen, sofort der Truppe zur Kenntnis bringen.

Buchwald, den 19. März 1920.

Abchnittskommando Gramenz (fr. Reichsw.-Brigade 37)
(Unterschrift)

Oberstleutnant und Abchnittskommandeur.

Bekanntgegeben.

Belgard, den 22. März 1920.

Der Landrat.

Die noch im Verzuge befindlichen Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, die eingeleitete Sammlung zur Jubiläumsspende baldigst abzuschließen.

Darlow, den 22. März 1920.

F. W. Juhnke, Amtsvorsteher.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 23 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Bekanntmachung.

Die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises werden ersucht, die Staatssteuer-Zu- und Abgänge, soweit sie noch nicht durch Einreichung von Zu- und Abgangslisten hierher mitgeteilt sind, bis zum 29. d. Mts. bestimmt hierher einzureichen. In den Abgangslisten sind auch die zur Einkommensteuer für 1919 veranlagten Personen, die im Steuerjahre 1919 noch als Unteroffiziere oder Mannschaften des Wehrdienstes dem Heere oder der Reichswehr angehörten bzw. noch angehören mit der Staatsinkommensteuer in Abgang nachzuweisen, sofern sie 52 Mk. Einkommensteuer oder weniger zu zahlen haben. Bei diesen Personen ist anzugeben, von wann bis wann sie dem Heere angehörten bzw. daß sie noch dem Heere angehören.

Belgard, den 23. März 1920.
Zweigbüro des Preussischen Staatssteueramts.

Die Unterzeichneten erlauben sich, dem Landratsamte die nachstehenden Tatsachen zu unterbreiten:

Unsere Söhne,

1. der Mechanikerlehrling Willi Bartels, Berlin-Steglitz, Stindestr. 3,
2. der Kaufmannslehrling Richard Schulze, Berlin-Steglitz, Stindestr. 5,

haben am Donnerstag den 4. d. Mts. die elterlichen Wohnungen verlassen und sich ohne Angabe eines Grundes oder Zieles heimlich entfernt. Da sie sich hier keiner gesetzwidrigen Tat schuldig gemacht haben, kann als Grund nur Abenteuereifer angenommen werden. Nach Postkarten, welche am Sonntag den 7. d. Mts. bei den beiderseitigen Eltern eingelaufen sind, befanden sich die Söhne am Tage vorher (oder schon am Freitag) in Stolzenberg Krs. Kolberg. Angaben welche einen Schluß auf ihre weiteren Absichten zuließen, enthalten die Karten nicht. Doch läßt die Bemerkung auf derjenigen des W. B., daß er versuchen wolle, sich dort eine Stelle zu verschaffen, darauf schließen, daß sie beabsichtigen, vielleicht bei Landwirten ein Unterkommen zu finden. Jeder der beiden ist im Besitze eines Fahrrades und einiger Geldmittel, zusammen vielleicht 200.-Mk., mit welchen sie wahrscheinlich vorläufig ihren Unterhalt bestreiten werden.

Da man vielleicht annehmen kann, daß sie nach Erschöpfung ihrer Geldmittel, falls es ihnen bis dahin nicht gelungen ist, ein Unterkommen zu finden, leicht in die Versuchung kommen können, durch gesetzwidrige Handlungen ihren Unterhalt weiter zu fristen, so liegt es offenbar nicht nur im Interesse der Jungen und ihrer Eltern, sondern auch im allgemein menschlichen und im staatlichen Interesse, daß ihr Aufenthalt bald ermittelt und sie angehalten werden.

Wir bitten daher das Landratsamt ergebenst und dringend, an die Gendarmerie, die Gemeindevorsteher und sonstigen polizeilichen Organe die Aufforderung zu richten, nach den Flüchtlingen zu fahnden, bei Feststellung ihres Aufenthaltsortes sie festzuhalten und die Eltern zu benachrichtigen, damit sie abgeholt werden können.

Für die entstehenden Kosten kommen die Unterzeichneten auf.

Hermann Bartels, Lehrer, Berlin-Steglitz, Stindestr. 3.
Walter Schulze, Berlin-Steglitz, Stindestr. 5.

Personalbeschreibung Willi Bartels:

Alter: am 8. Februar 1903 zu Tutow, Kr. Demmin, geboren, Statur: 1,75—1,80 groß, Haare: blond, lang, nach hinten gekämmt, Augen: braun, Gesichtsform: voll, um den Mund Bickel, besondere Kennzeichen: keine, Kleidung: englischer (amerikanischer) Militäranzug, wie sie hier an die Bevölkerung verkauft wurden, schwarzgraue Winterjoppe, alte grüne Soldatenmütze, Wickelgamaschen und schwarze Schnürschuhe. Er hatte bei sich eine silberne Uhr mit Stahlkette und eine Brieftasche aus Kunstleder, sowie ein neues Messer. Außerdem (am Rade befestigt) ein Paket, enthaltend 1 Zeltbahn, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd, Kragen, Schlips. Irrend welche Ausweispapiere dürfte er kaum bei sich haben; vielleicht einen Krankenschein der Krankenkasse.

Personalbeschreibung Richard Schulze:

Alter: am 17. 5. 1904 geboren, Statur: klein, etwa 1,62 m groß, Haar: hellblond, Augen: blau, Gesicht: rund, besondere Kennzeichen: keine, Anzug: graugrüne Winterjoppe, braune Radfahr-Samthosen und Ueberziehstrümpfe, schwarze Schnürstiefel, graugrüne Sportmütze. Außer dem Rad hat er eine silberne Uhr bei sich, ferner eine Zeltbahn, in der sich keine Reiseeffekten befinden. Einen Ausweis dürfte R. Sch. nicht bei sich haben.

Inserate.

Bekanntmachung.

Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bisher nicht angegeben hat, und deswegen verwirkte Strafen wegen Steuerzweckverweigerung sowie Verfall des veranschlagten Vermögens gemäß des Gesetzes über Steuernachsicht abwenden will, wird aufgefordert, das bisher nicht angegebene Vermögen und Einkommen

spätestens bis zum 15. April 1920

einem Finanzamte anzugeben; dabei sind Vor- und Zuname, Stand, Beruf oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzweckverweigerung, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben für die Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorsätzlich verschwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige Angaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unverzüglich und jedenfalls so zeitig berichtigt werden, daß die Angabe noch bei der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

(gez.) Erzberger.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 33 der **Lasbeck-Wusterbarther Spar- und Darlehns-Kassenverein**, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht in Wusterbarth, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung der zu Darlehn und Krediten an die Mitglieder erforderlichen Geldmittel und die Schaffung weiterer Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Lage der Mitglieder, insbesondere

1. der gemeinschaftliche Bezug von Wirtschaftsbedürfnissen;
2. die Herstellung und der Absatz der Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes und des ländlichen Gewerbesleibes auf gemeinschaftliche Rechnung;
3. die Beschaffung von Maschinen und sonstigen Gebrauchsgegenständen auf gemeinschaftliche Rechnung zur mietweisen Ueberlassung an die Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind August Gremmel, Friedrich Biske, beide in Wusterbarth und Albert Werner in Lasbeck. Sitzung vom 1. März 1920. Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes mit der Unterzeichnung zweier Vorstandsmitglieder durch das Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt in Neuwied. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Der Vorstand hat mindestens durch zwei Mitglieder seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zur Firma der Genossenschaft oder zur Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Polzin, den 8. März 1920.

Das Amtsgericht.

Wir sind vom Kreis Ausschuss Belgard als

Getreide-Kommissionär

zugelassen und nehmen von heute ab Getreide und Hülsenfrüchte zu den festgesetzten Höchstpreisen bzw. höchsten Tagespreisen in unserem bei Herrn W. Ilgen—Polzin gemieteten Speicher täglich gegen Kasse ab. Bei Lieferung von ganzen Waggonladungen bitten wir Säcke und Frachtbriefe rechtzeitig vorher von uns anfordern zu wollen.

Schivelbeiner landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Telefon 214 **Zweigstelle Polzin.** Telefon 214

Beteiligung

30-50000 Mk.

Josef f. Sohn, Maurerstr., 33 Jah. alt, an Baugesch., Baumaterial- u. Kohlenhdl., Sägewerk, Ziegelei, Wassermühle, evtl. Kauf, m. größ. Wohnh., Garten pp. Bedingung. Offert. unt. 74 R. an diese Ztg.

Grubenholz,

fertiggestempeit in lang. Stangen
Riefen-Holzbestände
werden in jeder Größe zu kaufen gesucht. Offerten erbittet
Bernh. Zumege
in Dölitz i. Pom.

Rittergüter, Güter und Grundstücke jeder Art

vermittelt sachgemäß, streng reell und diskret die
Güter-Zentrale H. Schubring,
Georgenstraße 4b.

Spiritus-Brennerei-Berein zu Demsberg,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Bilanz pro 26. Geschäftsjahr

am 30. September 1919.

Aktiva.	M.	Passiva.	M.
Kassenbestand	578,62	Geschäftsguthaben der Mitglieder	8 800,—
Debitoren:		Reservefonds I	5 000,—
Schulden der Mitglieder	2 026,61	Reservefonds II	7 721,65
Sonstige Außenstände	28 600,26	Betriebsrücklage	1 200,—
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	4 620,—	Kreditoren:	
Kautions-Wertpapiere	2 000,—	Anleihen	69 000,—
Verficherung	5,50	Sonstige Schulden	2 978,13
Brennmaterial	3 224,—	Kaution	3 000,—
Waren-Vorräte	694,79	Gewinn bzw. Ueber- schuß	352,—
Grundstück	600,—		
Gebäude	41 400,—		
Maschinen	10 800,—		
Geräte und Utensilien	2 700,—		
Mobiliar	1,—		
Anschlußgleis	1,—		
Brunnen	300,—		
Elektrische Anlage	500,—		
	98 051,78		98 051,78

Ausgeschieden sind während des Geschäftsjahres 1 Genosse, Eingetreten sind während des Geschäftsjahres 1 Genosse, Am Schlusse des Geschäftsjahres waren 8 Genossen.

Das Guthaben der Genossen hat sich nicht geändert, ebenso die Passivsumme.

Am Schlusse des Geschäftsjahres hatten alle Genossen für 16 mal 10 000 : 160 000 M.

Demsberg bei Polzin, den 30. September 1919.

Der Vorstand.

Bruns. Schumann. Raddatz.

Fell- und Häutehandlung

mit großen Lagerräumen und Wohnhaus in Vor- oder Hinterpommern bei hoher Anzahlung zu kaufen gesucht. Angebote an **Emil Kleemann, Berlin-Wilmersdorf, Brandenburgischestr. 8.**

Suche für 60 zahlungsfähige festentschlossene Käufer Landwirtschaften, Häuser, Schmieden, Mühlenrundstühle usw. in jed. Größe. Herm. Born, Berlin D. 17, Madafstraße 10.

Krätze

beseitigt in 2 bis 3 Tagen
San-Rat Dr. Strahl's
geruch- u. Scabin-Kur
farbtose
Seife, Flüssigkeit u. Salbe
zusamm. Mark 15,50 durch
Elefanten-Apotheke,
Berlin SW. 19,
Leipziger Straße 74.

452

Neue Güde

prima starke 2 u. 1 1/2 Ztr. Flach-
Jute, Hanfseinen- u. Jute-
Jag-Säde, sowie etw. gebr. Pro-
viantants-, Mehl-, Hafer-, Ge-
treide- u. Kartoffel-Säde aus
Friedenszeiten verkaufen jedes
Quantum billigt, Muster säde
10 Stk. 120 Mk., 20 Stk. 200
Mk. per Nachnahme. Nicht ge-
fallende Muster säde werden um-
getauscht
Koltermann, Vertrieb landw.
Bedarfsartikel,
Berlin-Vichtenberg,
Deichmeisterstraße 1.

Erste Deutsche Feuer-Versicherung hat für den hiesigen
Platz und Bezirk ihre

Bertretung

neu zu bezeugen. Ansehnlicher Bestand vorhanden. Die Gesell-
schaft ist gut eingeführt und gewährt höchste Provisionsen. Aus-
führliche Bewerbungen nur von rührigen, tatkräftigen Herren,
welche sich der Bertretung mit Interesse widmen wollen und ein
gutes Neugeschäft in Aussicht stellen, erbeten unter **P. 7533** an
Annoncen-Expedition E. Salomon, Stettin.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Bauerhofsbesitzer H. Molzahn—Medlin 8 M., Bauerhofsbesitzer
Bernh. Drems—Luzig 10 M., Bauerhofsbesitzer E. Hardt—Medlin
10 M., Bauerhofsbesitzer Friedrich Hardt—Medlin 10 M., Bauer-
hofsbesitzer Rüdte—Altkülitz 10 M., Bauerhofsbesitzer Hermann
Maas—Buchhorst 2 M., Bauerhofsbesitzer Herm. Molzahn—Nostin
10 M., Bauerhofsbesitzer Sell—Medlin 15 M., Bauerhofsbesitzer
Reinh. Benzke—Boissin 5 M., Kaufmann Menge—Belgard 30 M.,
Mehlhändler Schrod—Belgard 20 M., Mühlenbesitzer Roden-
waldt—Silesen 10 M., Bauerhofsbesitzer Eduard Schulz—Groß
Pantnin 5 M., Bachmeister Walter Schulz—Groß Pantnin 5 M.,
Faltinowski 30 M., Rittergutsbesitzer Wilde—Raffin 100 M.,
Landwirt Albert Krause—Silesen 5 M., Mühlenbes. Adolf
Höhne—Belgard 20 M., Landwirt Neuenfeldt—Bulgrin 2 M.,
Landwirt Koltermann—Kowall 5 M., Landwirt Hermann
Schulz—Nostin 15 M., Sammlung der Gemeinde Denzin
32,80 M., Ungenannt 5 M., Maas—Denzin 5 M., Manke,
Pumlow 3 M., Maas—Jarnezanz 5 M., August Treichel—
Lülitz 5 M., Teske—Boissin 5 M., Rittergutsbes. Lobeck—
Buzke 30 M., Miran—Belgard 5 M., Kempfe—Belgard
5 M., Rittergutsbes. Birkenfeld—Jagertow 50 M., Ritter-
gutsbes. Winterfeld—Klockow 100 M., Gem. Vorst. Trapp—
Ziezeneff 2 M., Rittergutsbes. Maj. Ruffel—Luzig 100 M.,
Grützmann—Vorwerk 5 M., Herm. Scheiwe—Raffin 2 M.,
Post—Boissin 2 M., Herm. Kühl—Boissin 2 M., Albert
Häger—Nostin 10 M., Karl Schwendes—Belgard 10 M.,
Landwirt Herm. Raddatz—Boissin 10 M.

Bisheriger Betrag 954 M., zusammen 1674,80 M.

Druck u. Verlag: Belgarder Zeitung, Gustav Kemp Nachf.